

Berlin, 3. Januar 2023

Herausgeber:

Bundesverband des
Deutschen Groß- und
Außenhandels e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519
Internet: www.bga.de

Autor:

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

STEUERN 01.2023

Steuertermine 2023

Für das Kalenderjahr 2023 sind folgende Steuertermine und Ablauftermine der Zahlungsschonfrist zu berücksichtigen:

Steuerart	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
ES/KSt/KiSt der Veranlagten			10.			12.			11.			11.
Vorauszahlung			13.			15.			14.			14.
USt'/LSV/KiSt für Arbeitnehmer												
Voranmeldung und Zahlung												
für Monatszahler	10.	10.	10.	11.	10.	12.	10.	10.	11.	10.	10.	11.
	13.	13.	13.	14.	15.	15.	13.	14.	14.	13.	13.	14.
für Vierteljahreszahler	10.			11.			10.			10.		
	13.			14.			13.			13.		
für Jahreszahler	10.											
	13.											
GewSt/GrundSt²												
Vorauszahlung (vierteljährl.)		15.			15.			15.			15.	
		20.			18.			18.			20.	

Anmerkungen

Durch Samstag, Sonntag oder Feiertag hinausgeschobene Fälligkeitstage sind berücksichtigt.

Die Zahlungs-Schonfrist gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen oder Teilnahme am Einzugsverfahren.

Bei Schecks gilt die Zahlung erst drei Tage nach dem Eingang als wirksam geleistet. Der Scheck muss daher drei Tage vor Fälligkeit beim Finanzamt eingehen.

Der Tag des Ablaufs der Schonfrist ist unter dem Steuertermin angegeben.

1. Eine Dauerfristverlängerung um einen Monat ist möglich (§ 46 UStDV)
2. Nur Grundsteuer: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde bzw. für Jahreszahlung auf Antrag zum 1. Juli:
Gemeinden können verlangen, dass Beträge bis einschließlich 15 Euro einmalig am 15. August, bis einschließlich 30 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August zu zahlen sind.

In Ländern bzw. Regionen, in denen der 18. Mai 2023 – Christi Himmelfahrt – ein Feiertag ist, verschiebt sich die Schonfrist bei der Gewerbesteuer- bzw. der Grundsteuer-Vorauszahlung um einen Tag auf 19. Mai 2023.

In Ländern bzw. Regionen, in denen der 15. August 2023 – Mariä Himmelfahrt – ein Feiertag ist, verschieben sich der Ablauf der Zahlungsfrist und der Schonfrist um einen Tag. Somit sind als Frist 16. bzw. 21. August 2023 relevant.

Die im Verfahren zum One-Stop-Shop (OSS) erklärten Zahlungen müssen so rechtzeitig überwiesen werden, dass die Zahlung bis zum Ende des Monats, der auf den Ablauf des Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr) folgt, bei der zuständigen Bundeskasse eingegangen ist (31.01., 30.04., 31.07., 31.10.). Ein Lastschrifteinzug ist nicht möglich. Der OSS ersetzt seit 1. Juli 2021 den Mini-One-Stop-Shop (MOSS).